

Beteiligung: Ausschuss für Ju-
gend, Soziales und Integration

Vorlage

für den Kreistag

Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und der Gemeinde Bad Grund über die Heranziehung und die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG;

Änderung der öffentlich-rechtlichen Verträge

- a) Heranziehung für Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**
- b) Heranziehung für Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Anlage: Entwurf eines Änderungsvertrages

I. Erläuterung:

Der Landkreis Osterode am Harz hat mit den kreisangehörigen Gemeinden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu a) mit Wirkung zum 01.01.2011 und zu b) mit Wirkung zum 01.01.2005 geschlossen.

Die Kündigungsmodalitäten (jeweils § 6 der Verträge) weisen unterschiedliche Kündigungsfristen aus.

Die Kündigung des Vertrages zu a) ist nach Abs. 2 aaO. schriftlich jährlich bis zum 30.06. zu erklären. Sie wird zum jeweiligen Ende des nachfolgenden Jahres wirksam. Erstmals kann der Vertrag zum Ablauf des Jahres 2016 ordentlich gekündigt werden; eine außerordentliche Kündigung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist unbenommen.

Die Kündigung des Vertrages zu b) ist nach Abs. 1 aaO. schriftlich bis zum 30.04. zu erklären. Sie wird zum 31.12. des Jahres der Kündigung wirksam.

Diese unterschiedlichen Kündigungsfristen können im Falle von Kündigungen zu Problemen bei Rücknahme der Aufgaben durch den Landkreis führen. Vorzugsweise sollten gleiche Erklärungszeitpunkte und gleiche Fristen gelten. Diese Problemlage wurde in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten am 17. April 2014 – zu der die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen eingeladen wurden – erörtert und vereinbart, dass der Landkreis den Vertragspartnern ein Angebot zur Änderung der Verträge unterbreitet. Diese Änderung soll nicht nur die Synchronisation der Erklärungszeitpunkte und Kündigungsfristen vorsehen, sondern darüber hinaus die Verschiebung der Erklärungszeitpunkte auf den 30.11., um den kreisan-

gehörigen Gemeinden vor dem Hintergrund ihrer Überlegungen, die Verträge zu kündigen, eine längere Zeit für ihre Entscheidungen einzuräumen.

Von der Verschiebung der Erklärungszeitpunkte ausgehend, muss genauso der späteste Erklärungszeitpunkt für den Landkreis i.F. einer von den Vertragspartnern erklärten Kündigung zur sog. Gegenkündigung gegenüber allen weiteren Vertragspartnern verschoben werden, und zwar auf den 31.12.; er war bisher in beiden Verträgen auf den 31.07. vereinbart.

II. Beschlussvorschlag:

Der dieser Vorlage beigefügte Änderungsvertrag wird beschlossen.

In Vertretung:



Gero Geißreiter

Änderungsvertrag

zu den öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem Landkreis Osterode am Harz und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und der Gemeinde Bad Grund zur

- a) Heranziehung für Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und
- b) zur Heranziehung für Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Artikel I

- a) 1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird der Zeitpunkt „30.6.“ durch den Zeitpunkt „30.11.“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird der Zeitpunkt „31.7.“ durch den Zeitpunkt „31.12.“ ersetzt.

- b) 1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird der Zeitpunkt „30. April“ durch den Zeitpunkt „30.11.“ ersetzt.
In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird der Zeitpunkt „31.07.“ durch den Zeitpunkt „31.12.“ ersetzt

Artikel II

Dieser Änderungsvertrag tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Ort, Datum, Unterschriften